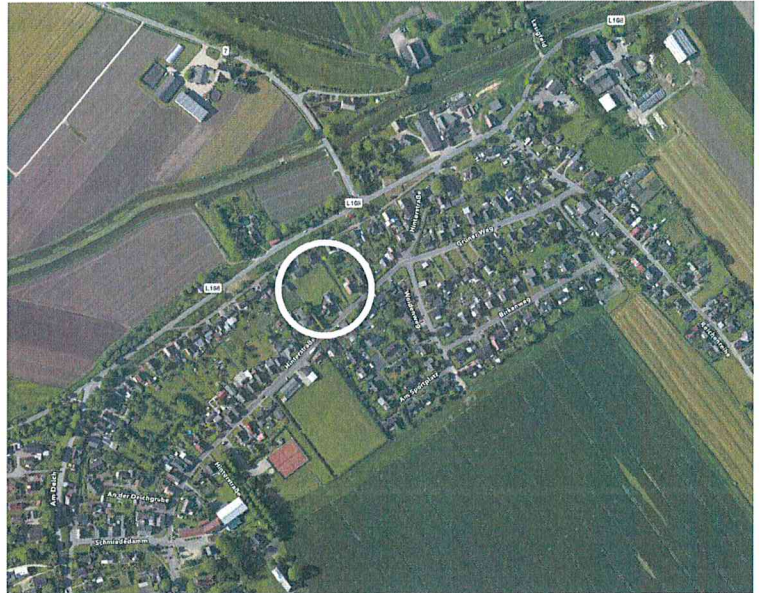


GEMEINDE HERZHORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

für das Gebiet des Grundstücks Am Deich 15 und
Hinterstraße 38



(unter Verwendung eines Luftbildes von Bing)

Begründung

Juli 2017

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg
Fon 040.4232.6444
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Rainer Isensee
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis	1
3	Planungsgrundlagen	2
3.1.	Landesentwicklungsplan, Regionalplan V	2
3.2.	Flächennutzungsplan	2
3.3.	Landschaftsrahmenplan	2
3.4.	Landschaftsplan	2
4	Bebauungskonzept	3
5	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	3
5.1.	Art der baulichen Nutzung	3
5.2.	Maß der baulichen Nutzung	4
5.3.	Bauweise, Baugrenzen	5
5.4.	Einfahrtsbereich	5
5.5.	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	6
6	Ver- und Entsorgung	6
7	Nachrichtliche Übernahmen	7
8	Hinweise	7
9	Berücksichtigung der Umweltbelange	8
9.1.	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	8
9.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen	9
9.3.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	9
9.4.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden/ das Wasser	10
9.5.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft	10
9.6.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Landschaft/Stadtbild	10
9.7.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	10
10	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	10
11	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
11.1.	Gesetzliche Grundlage	10
11.2.	Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	11
11.3.	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
12	Flächenbilanz	13

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 befindet sich im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Herzhorn, nördlich der Hinterstraße, südlich der Straße „Am Deich“ inmitten einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung.

Es handelt sich um ein ca. 4.200 m² großes Grundstück, das bereits mit zwei Wohngebäuden sowie zwei Nebengebäuden bebaut ist.

2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis

Die auf dem überplanten Grundstück vorhandenen Gebäude sind zu den jeweiligen öffentlichen Erschließungsstraßen Am Deich und Hinterstraße ausgerichtet und diesen auch jeweils zugeordnet. Der dazwischen liegende Innenbereich ist bislang nicht baulich genutzt und stellt sich als eine reine Rasenfläche dar. Das gesamte Grundstück befindet sich in Familienbesitz.

Ein Mitglied der Familie beabsichtigt nun, auf der freien Fläche ein weiteres Einfamilienhaus zu errichten. Da die Baugenehmigungsbehörde auf Anfrage eine Baugenehmigung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt, ist zur Herstellung von Baurecht die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Da es sich um eine bauliche Nachverdichtung und die Nutzung eines vorhandenen Innenentwicklungspotentials im Sinne der Ziele der Landesplanungsbehörde (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) handelt, hat die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Grundstück Am Deich 15 und Hinterstraße 38 beschlossen. Die Planung umfasst lediglich ein Grundstück, da von den benachbarten Anwohnern bislang keine Wünsche nach zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten an die Gemeinde herangetragen wurden.

Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor:

- Das Vorhaben dient der Innenentwicklung, da das Plangebiet innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets der Gemeinde liegt.
- Die Größe der Grundfläche liegt unterhalb der in § 13 a BauGB genannten 20.000 m², die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nicht überschritten werden dürfen.
- Der Bebauungsplan Nr. 9 wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Insbesondere wird der Prüfwert für eine Einzelfallprüfung gemäß UVPG (hier: sonstige bauliche Anlagen mit mehr

als 20.000 m² Grundfläche, Nr. 18.8 der Anlage 1 zur (UVPG) nicht erreicht.

Es entfällt daher die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen.

3 Planungsgrundlagen

3.1. Landesentwicklungsplan, Regionalplan V

Die Gemeinde Herzhorn liegt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2010) und Regionalplan IV (2005) im ländlichen Raum und im Nahbereich des Unterzentrums Glückstadt. Herzhorn verfügt über eine Grundschule, einen Kindergarten und ist Bahnhaltepunkt auf der Regionalstrecke Hamburg-Itzehoe.

3.2. Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976 ist das überplante Grundstück als Wohnbaufläche dargestellt.

3.3. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

3.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Herzhorn formuliert für die Ortslage folgendes Leitbild:

- Erhaltung der dörflich ländlichen Strukturmerkmale im Dorfgebiet
- Erhaltung und Entwicklung von dörflichen Grünelementen
- Zukünftige Siedlungsentwicklung möglichst in Anschluss an vorhandene Baugebiete sowie Erhaltung und Entwicklung typischer dörflicher Freiraumsituationen

In der Entwicklungskarte werden für die unmittelbare Umgebung des Plangebietes zu erhaltende Grünflächen im Siedlungsbereich dargestellt. Die Fläche des Plangebietes ist davon ausgenommen, hier steht laut Landschaftsplan einer baulichen Entwicklung nichts im Wege.



Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan
„Entwicklung“

4 Bebauungskonzept

Geplant ist zunächst nur die Errichtung eines einzelnen Wohngebäudes im freien Innenbereich des Grundstücks. Der Bebauungsplan enthält daher keine städtebaulich-konzeptionellen Vorgaben. Zudem ist der Innenbereich vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum wenig einsehbar. Das Grundstück ist sowohl über die Straße Am Deich als auch durch die Hinterstraße erschlossen. Die Nutzung des Grundstücks wird in einigen Bereichen eingeschränkt durch eine grundbuchlich gesicherte öffentliche Schmutzwasserleitung, die nicht durch Gebäude überbaut werden darf. Auf gestalterische Vorschriften wird im Bebauungsplan verzichtet, da bislang auch für die vorhandene Bebauung keine gestalterischen Vorgaben existieren.

5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Das überplante Grundstück wird aufgrund der innerörtlichen Lage als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Nutzung entspricht dem Charakter der umgebenden Wohnbebauung. Das Grundstück dient somit wie auch die angrenzende Bebauung vorwiegend dem Wohnen; es sollen dort aber wegen der innerörtlichen Lage auch ergänzende wohnverträgliche Nutzungen ermöglicht werden.

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß

§ 4 Abs. 3 BauNVO:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für allgemeine Wohngebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die Eigenart des Gesamtgebietes, in dem sich das überplante Grundstück befindet, abgestimmten Katalog an Nutzungen vorzugeben.

So sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig, da sie in der Regel einen größeren Platzbedarf benötigen und die sportlichen Aktivitäten zu Konflikten mit der Wohnnutzung führen können.

Gartenbaubetriebe, Tankstellen sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich von ihrem Charakter, ihrem Platzbedarf und ihrem Störungsgrad her nicht in das ausgewiesene Wohngebiet einfügen.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind hingegen ausnahmsweise zulässig, um im Einzelfall über die Ansiedlung anhand des genauen Vorhabens entscheiden zu können. Entscheidend ist hier die Art und der Umfang der Nutzung im Verhältnis zur Größe der Gebäude und zum Charakter der Wohnbebauung im Umfeld.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist mit 0,3 festgesetzt und entspricht damit dem aufgelockerten Erscheinungsbild der angrenzenden Bebauung. Sie ermöglicht eine Bebauung mit Einzel- und auch Doppelhäusern, die in einer guten Dichterelation zur Größe des Grundstücks steht.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Garagen,

Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um maximal 50 % überschritten werden. Dies entspricht den allgemein gültigen Regeln der Baunutzungsverordnung in § 19 Abs. 4 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse

Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch eine aufgelockerte eingeschossige Bebauung. Dementsprechend sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 nur Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig. Diese Festsetzung entspricht dem Typus eines Einfamilienhauses im ländlich geprägten Raum, der auch für die gesamte Gemeinde Herzhorn prägend ist.

5.3. Bauweise, Baugrenzen

Bauweise

Entsprechend der umgebenden Baustruktur und Bauweise ist eine offene Bauweise festgesetzt. Geplante Gebäude sind daher mit einem seitlichen Grenzabstand von mindestens 3 m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Zulässig sind sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser. Auch der Typus des Doppelhauses fügt sich ein in die vorhandene aufgelockerte Bebauung.

Baugrenzen

Der Eigentümer des Grundstücks beabsichtigt zunächst nur den Bau eines Einfamilienhauses. Da das Grundstück auch ausreichend Fläche für eine weitere Bebauung bietet, erlauben die großzügig ausgewiesenen Baugrenzen bei Bedarf auch die Errichtung weiterer Gebäude. Auf städtebauliche Vorgaben zur Anordnung der Gebäude wird verzichtet, da der noch bebaubare Bereich im öffentlich nicht einsehbaren Innenbereich des Grundstücks liegt. Da das Wohngebäude an der Hinterstraße über eine Bedachung aus Reet verfügt, sind zudem nach Landesbauordnung größere Abstände der Gebäude untereinander einzuhalten. Hier ermöglichen die ausgewiesenen großzügigen Baufelder eine größere Flexibilität.

5.4. Einfahrtsbereich

Die Erschließung des bebaubaren Innenbereichs zwischen Hinterstraße 38 und Am Deich 15 soll ausschließlich über die Hinterstraße erfolgen. Der unterdimensionierte Gemeindeweg Am Deich wird so von zusätzlichem Verkehr freigehalten. Daher ist durch eine textliche Festsetzung geregelt, das neue Gebäude im rückwärtig gelegenen Grundstücksbereich nicht über den Gemeindeweg Am Deich erschlossen werden dürfen. Die vorhandene Grundstückszufahrt Am Deich 15 wird durch die planzeichnerische Festsetzung eines Einfahrtsbereiches von 4 m künftig in der Breite reduziert. Die derzeitige Breite darf jedoch in der vorhandenen Breite solange genutzt werden, bis das Garagen- und

Nebengebäude abgebrochen oder bis eine Nutzungsänderung - auch teilweise- genehmigt wird. Dies ist in einer entsprechenden auflösend bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB geregelt und sichert den Bestandsschutz der derzeitigen Grundstückszufahrt.

5.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zur Sicherung einer vorhandenen, über das Grundstück verlaufenden gemeindlichen Schmutzwasserleitung ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planzeichnerisch ausgewiesen. Die Leitung ist durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde bereits gesichert. Da an der Nordostgrenze des Grundstücks ein offener Entwässerungsgraben verläuft, ist das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht beidseitig der Leitungstrasse mit einem unterschiedlichen Abstand ausgewiesen. Mit einer Breite von insgesamt 5 m ist es ausreichend dimensioniert.

6 Ver- und Entsorgung

Alle Ver- und Entsorgungsanlagen sind bereits vorhanden.

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Krempermarsch. Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser ist über die Einbindung in die vorhandenen Trinkwasserleitungen GG DN 150 in der Straße „Am Deich“ und PVC DN 100 in der Hinterstraße möglich.

Schmutzwasserentwässerung

Über das überplante Grundstück verläuft eine gemeindliche Schmutzwasserleitung mit einem Abzweiger in Richtung Hinterstraße. Die vorhandenen Gebäude sind an diese Leitung, die über eine ausreichende Aufnahmekapazität verfügt, angeschlossen. Die Zugänglichkeit der Leitung ist durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Herzhorn gesichert.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser fließt auch künftig in den vorhandenen wasserführenden Graben an der Nordostgrenze des Grundstücks und wird zum Regenwasserkanal in der Hinterstraße geleitet. Der Graben ist wasserrechtlich ein Gewässer im Sinne des § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Da der gesamte RW-Kanal im Bereich der „Hinterstraße“ unterdimensioniert ist, soll zur Entlastung des Kanalnetzes „Hinterstraße“ eine neue Vorflut in Richtung des vorhandenen Sielverbandsvorfluters an der Bahn erstellt werden.

Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige

Feuerwehr der Gemeinde Herzhorn und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt. Die Löschwasserversorgung ist durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sichergestellt.

7 Nachrichtliche Übernahmen

Anbaufreihaltezone L 168

Das Plangebiet liegt südlich der Landesstraße 168 (L 168). Die Landesstraße 168 ist in diesem Bereich anbaurechtlich als freie Strecke" eingestuft.

Zur freien Strecke der Landesstraße 168 dürfen keine Zufahrten und Zugänge hergestellt werden.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße (L 168) gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Bestehende Gebäude unterliegen dem Bestandsschutz.

In der Planzeichnung ist die Anbauverbotszone von 20 m nachrichtlich dargelegt.

8 Hinweise

Archäologische Kulturdenkmale

Das Archäologische Landesamt weist auf § 15 DSchG hin: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder der in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da der Bebauungsplan Nr. 9 nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe.

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

9.1. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Die Nutzung einer innerörtlichen Baulücke entspricht dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Boden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bleibt der Graben entlang der östlichen Grundstücksgrenze erhalten.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde auf Basis einer Potenzialanalyse geprüft, ob die Planung mit den gültigen gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz im Einklang steht. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht berührt. (Siehe Kapitel 9)

Ziele aus Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zum Plangeltungsbereich.

Der Landschaftsplan stellt den Plangeltungsbereich als Baulücke innerhalb der Siedlungsfläche dar. Es werden keine Aussagen getroffen, die einer baulichen Entwicklung widersprechen.

9.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Die Umsetzung der Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, es können durch die Nachverdichtung nur wenige neue Wohneinheiten entstehen.

Es sind keine Konflikte aufgrund von Lärmemissionen zu erwarten sind.

9.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich besteht aus einem privaten Gartengrundstück, das als Rasenfläche genutzt wird.

An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben, der zur Entwässerung der angrenzenden Grundstücke genutzt wird. Der Graben wird regelmäßig geräumt, damit er die Entwässerungsfunktion wahrnehmen kann. Die Uferbereiche werden bis zur Böschungskante als Rasen intensiv gepflegt. Der Graben befindet sich in einem naturfernen Zustand.

Im Plangebiet existieren keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG.

Der Plangeltungsbereich besitzt nur allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Kapitel 9) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten eintreten. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht

erforderlich.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Planung führt zur Beseitigung einer geringwertigen Rasenfläche.

Der Graben bleibt in seiner jetzigen Ausprägung erhalten und wird weiterhin zur Entwässerung aller angrenzenden Grundstücke genutzt.

9.4. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden/das Wasser

Der natürlich anstehende Boden ist im Plangeltungsbereich aufgrund seiner Lage im innerörtlichen Bereich bereits stark anthropogen überformt.

Durch die geplante zusätzliche Überbauung und Flächenversiegelung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss.

Die Grundwasserneubildungsrate wird sich im Plangeltungsbereich aufgrund der vorgesehenen Versiegelungen verringern.

Der Entwässerungsgraben bleibt unverändert erhalten.

9.5. Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft

Da die Planung nur eine sehr kleine Fläche betrifft, ist keine Beeinflussung des Kleinklimas zu erwarten.

9.6. Umweltbezogene Auswirkungen auf Landschaft/Stadtbild

Im Plangebiet sind keine ortsbildprägenden Grünstrukturen vorhanden.

Die Planung hat keine erheblichen Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes zur Folge.

9.7. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter von der Planung berührt.

10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich möglicher Eingriffe ist daher nicht erforderlich.

11 Artenschutzrechtliche Prüfung

11.1. Gesetzliche Grundlage

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten

- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.

11.2. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2013).

Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel eine Potenzialanalyse ein wesentlich breiteres Artenspektrum ergibt, da davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraum besiedelt ist, als eine Kartierung tatsächlich belegen würde.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Keine der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die ein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen.

Auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen können im Entwässerungsgraben kleine Bestände häufiger und weit verbreiteter Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch erwartet werden.

Europäische Vogelarten

Potenzielle Brutstätten können sich im Plangebiet nur in der Hecke auf der Grenze zum westlichen Grundstück sowie an Gebäuden befinden. Das Spektrum der potenziellen Brutvogelarten beschränkt sich somit auf wenig störungsanfällige, häufig vorkommende Gehölz- und Gebäudebrüter der Siedlungsbereiche.

Amphibien

Auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen können im Entwässerungsgraben kleine Bestände häufiger und weit verbreiteter Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch erwartet werden.

11.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1)

Von dem geplanten Vorhaben ist nur eine Rasenfläche betroffen, auf der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden können, da die regelmäßige Mahd eine Besiedlung unmöglich macht.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann somit nicht prognostiziert werden.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die tatsächlich und potenziell im Siedlungsbereich vorkommenden Gehölz- und Gebäudebrüter sind recht flexibel, da sie aufgrund der Lage des Plangebietes im Gartenbereich bebauter Grundstücke bereits ständigen Störungen ausgesetzt sind. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Potenziell vorkommende Amphibien im Entwässerungsgraben werden durch eine Bebauung der Rasenfläche nicht erheblich gestört.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Da sich auf der Rasenfläche keine Lebensstätten befinden, liegt diesbezüglich kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

Fazit:

Entsprechend den obigen Ausführungen treten innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten ein.

12 Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet

ca. 4.200 m²

Herzhorn, den 16. OKT. 2017



Bürgermeister